

## **Betriebliche Praktika von Asylbewerbern, Geduldeten und Flüchtlingen**

*Ein Praktikum für diesen Personenkreis dient meist der Eignungsfeststellung für eine bestimmte Ausbildung oder Beschäftigung.*

*Die nachfolgenden Ausführungen geben einen Überblick über die Praktikumsarten, welche Ziele diese verfolgen und unter welchen rechtlichen Voraussetzungen diese möglich sind.*

*Unter dem Deckmantel von Praktikum und Hospitationen werden oft Zustimmungen für kurzfristige Hilfsbeschäftigungen und Probearbeitsverhältnisse erfragt, deshalb ist zur Vermeidung von Missbrauch und zum Schutz dieser Personen immer eine **Einzelfallprüfung** erforderlich.*

### **Praktika generell:**

- ⇒ Ein Praktikum stellt grundsätzlich eine Beschäftigung dar und bedarf daher der Genehmigung der Ausländerbehörde. Die Nebenbestimmung im jeweiligen Aufenthaltsnachweis müssen dann dementsprechend geändert werden.
- ⇒ Bei Geduldeten kann die Ausländerbehörde nach § 33 BeschV ein Beschäftigungsverbot aussprechen, somit wären betriebliche Praktika ausgeschlossen
- ⇒ Will ein Asylbewerber / Geduldeter ein Praktikum durchführen, wäre diese Tätigkeit in der Regel nach § 39 AufenthG seitens der BA zustimmungspflichtig.
- ⇒ Die Erlaubnis zur Beschäftigung an Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis, die nach Abschnitt 5 (=Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen) des Aufenthaltsgesetzes seitens der Ausländerbehörde erteilt worden ist, bedarf nach § 31 BeschV seit 1.7.2013 keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

### **Praktikant:**

- ⇒ Praktikanten sind Personen, die sich durch eine bestimmte betriebliche Tätigkeit in einem Unternehmen praktische Kenntnisse aneignen wollen zur Vorbereitung auf eine künftige berufliche Tätigkeit oder Ausbildung.
- ⇒ Mit einem Praktikumsverhältnis ist ein Mindestmaß an Eingliederung in den Betriebsablauf verbunden, insofern handelt es sich grundsätzlich um eine Beschäftigung.

### **Hospitation:**

- ⇒ Um eine Hospitation und damit zustimmungsfreie Tätigkeit - d.h. ohne Beteiligung der BA - handelt es sich nur bei solchen Personen, die ohne Eingliederung in den Betriebsablauf lediglich als Gast Kenntnisse über den betrieblichen Ablauf erlangen wollen, ohne dabei betriebliche Arbeitsleistungen von wirtschaftlichem Wert zu verrichten („über die Schulter schauen“)

### **Mindestlohn:**

- ⇒ Bezüglich der einzelfallbezogenen Mindestlohnprüfung für ein Praktikum sind entsprechende Informationen auf der FAQ Seite des BMAS zu finden

## Arten des Praktikums

### 1. Probebeschäftigung: zur Feststellung der Eignung für eine längerfristige Beschäftigung

Rechtsgrundlage: § 61 AsylVfG und § 32 Abs. 1 BeschV

#### Erlaubnis der Ausländerbehörde ist erforderlich

⇒ Personen mit Aufenthaltsgestattung (Asylbewerber) / Duldung ab **4. Monat** des Aufenthaltes in Deutschland

- mit Zustimmung der BA
- mit Vorrangprüfung
- mit Prüfung der Beschäftigungsbedingungen

⇒ Personen mit Aufenthaltserlaubnis (Flüchtlinge) § 31 BeschV

- Praktikum möglich ohne Zustimmung der BA

➤ Mindestlohn erforderlich bzw. ortsübliche Entlohnung

*daraus folgt für die RD Bayern:*

Beratung der AG wird dahingehend geleistet, dass diese Art Praktikum zur Eignungsfeststellung des Bewerbers/Bewerberin grundsätzlich i.R. eines üblichen Beschäftigungsverhältnisses während der Probezeit erfolgen soll. Hierfür gelten die üblichen Bestimmungen

### 2. Berufsorientierungspraktikum: Eignungsfeststellung zur Aufnahme einer Erstausbildung oder eines Studiums

Rechtsgrundlage: § 61 AsylVfG und § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV (n.F.)

#### Erlaubnis der Ausländerbehörde ist erforderlich

⇒ Personen mit Aufenthaltsgestattung (Asylbewerber) / Duldung ab **4. Monat** des Aufenthaltes in Deutschland, die über keine brancheninternen Kenntnisse verfügen

- ohne Zustimmung durch die BA
- betriebliche Tätigkeit muss im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Ausbildung stehen

⇒ Höchstdauer 3 Monate; Zustimmung wird meistens auf 4 Wochen beschränkt, da in diesem Zeitraum der Zweck der Berufsorientierung erreicht werden kann

⇒ Personen mit Aufenthaltserlaubnis (Flüchtlinge) § 31 BeschV

- Praktikum möglich ohne Zustimmung der BA

➤ kein Mindestlohn erforderlich; Praktikum kann auch unentgeltlich sein

3. Praktikum (Nachqualifizierungsmaßnahme) im Rahmen der Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf

Rechtsgrundlage: § 61 AsylVfG und § 32 Abs.5 Nr. 1 BeschV i.V. mit § 8 BeschV

Erlaubnis der Ausländerbehörde ist erforderlich

- ⇒ Personen mit Aufenthaltsgestattung (Asylbewerber) / Duldung ab **4. Monat** des Aufenthaltes in Deutschland
  - **Praktikum möglich ohne Zustimmung der BA**
- ⇒ Personen mit Aufenthaltserlaubnis (Flüchtlinge) § 31 BeschV
  - **Praktikum möglich ohne Zustimmung der BA**
- **Praktikum muss obligatorisch nach einer Entscheidung der für die Anerkennung zuständigen Stelle durchgeführt werden**
- **jetziger Stand: kein Mindestlohn erforderlich**

4. verpflichtende Praktika im Rahmen einer Berufs- oder (Hoch-) Schulausbildung

Rechtsgrundlage: § 32 Abs.2 BeschV

Erlaubnis der Ausländerbehörde ist erforderlich

- ⇒ Personen mit Aufenthaltsgestattung (Asylbewerber) ab **4. Monat** des Aufenthaltes in Deutschland (§ 61 AsylVfG )
  - **ohne Zustimmung der BA, damit**
  - **ohne Vorrangprüfung**
  - **ohne Prüfung der Beschäftigungsbedingungen**
- ⇒ Personen mit Duldung ab 1. Tag
  - **ohne Zustimmung der BA und damit**
  - **ohne Vorrangprüfung**
  - **ohne Prüfung der Beschäftigungsbedingungen**
- ⇒ Personen mit Aufenthaltserlaubnis (anerkannte Flüchtlinge) § 31 BeschV
  - **Praktikum möglich ohne Zustimmung der BA**
- **kein Mindestlohn erforderlich**

## Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen mit praktikumsähnlichen Charakter

### 1. Einstiegsqualifizierung: für die Vorbereitung auf eine Aufnahme einer betrieblichen Erstausbildung

Rechtsgrundlage: § 61 AsylVfG und § 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV (n.F.)

#### Erlaubnis der Ausländerbehörde ist erforderlich

- ⇒ Personen mit Aufenthaltsgestattung (Asylbewerber) / Duldung ab **4. Monat** des Aufenthaltes in Deutschland
  - ohne Zustimmung durch die BA
  - die Inhalte der EQ müssen grundsätzlich geeignet sein, auf einen anerkannten Ausbildungsberuf nach §4 BBiG/25 Abs. 1 S. 1 HwO vorzubereiten bzw. ggf. die Ausbildungszeit zu verkürzen
- ⇒ Höchstdauer 12 Monate
- ⇒ Die individuellen Fördervoraussetzungen der Personengruppe (z. B. unversorgte Bewerber des Vorjahres, nicht ausbildungsreife Ausbildungssuchende oder lernbeeinträchtigte/sozial benachteiligte Ausbildungssuchende) sowie die individuellen Zugangsvoraussetzungen für den jeweiligen Ausbildungsberuf (z. B. bestimmter Schulabschluss oder bestimmte Sprachkenntnisse) sind zu beachten
- kein Mindestlohn erforderlich; Praktikum kann auch unentgeltlich sein. Jedoch bemisst sich der AG-Zuschuss der BA im Rahmen der EQ an der Höhe der vereinbarten Vergütung während der EQ

### 2. Maßnahme bei einem Arbeitgeber (MAG) nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III: für die Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen

#### Erlaubnis der Ausländerbehörde ist NICHT erforderlich

- ⇒ Personen mit Aufenthaltsgestattung (Asylbewerber) / Duldung ab **4. Monat** des Aufenthaltes in Deutschland
  - ohne Zustimmung durch die BA
  - die MAG muss geeignet sein, die berufliche Eingliederung durch Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen zu unterstützen
- ⇒ Höchstdauer: bis zu 6 Wochen; im Rechtskreis SGB II bis zu 12 Wochen (für Langzeitarbeitslose und Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben u. deren berufliche Eingliederung aufgrund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist)
- ⇒ Die individuellen Fördervoraussetzungen der Personengruppe sind zu beachten (Personenkreis: Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose; Personen müssen bei der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter gemeldet sein)

- kein Mindestlohn erforderlich; eine MAG erfolgt unentgeltlich

### **3. Praktika im Rahmen der Förderung beruflicher Weiterbildung (§81ff SGB III):**

#### Erlaubnis der Ausländerbehörde ist NICHT erforderlich

- ⇒ Personen mit Aufenthaltsgestattung (Asylbewerber) / Duldung ab **4. Monat** des Aufenthaltes in Deutschland
  - ohne Zustimmung durch die BA
- ⇒ Für Praktika im Rahmen von FbW gilt, dass diese seitens der BA nicht zustimmungspflichtig sind. Grund: Es handelt sich um eine Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung. Diese Praktika sind in der Regel unentgeltlich.